

FACHDIENST Justizariat	MITTEILUNGSVORLAGE
---------------------------	--------------------

Geschäftszeichen	Datum 22.09.2015	MV/2015/091
------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	05.10.2015		
Rat	1	15.10.2015		

Justiziarin
Angela Gärke

Bürgermeister
Niels Schmidt

Öffentlichkeit/nicht Öffentlichkeit von Sitzungen

Inhalt der Mitteilung:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 08.06.2015 hat Herr Wuttke angefragt, ob die Verwaltung in den Einladungen nicht alle Einladungspunkte erst einmal öffentlich anlegen müsste und ob es zu dieser Frage Dissonanzen zwischen der Geschäftsordnung des Rates, der Wedeler Hauptsatzung und der Gemeindeordnung SH (GO) gibt. Hintergrund der Frage sind Aussagen der SPD-Fraktion in der Sitzung des Rates vom 21.05.2015, wonach Grundstücksangelegenheiten auch in öffentlicher Sitzung behandelt werden könnten.

Seit der Änderung der Gemeindeordnung vom 13. April 2012 sind Sitzungen des Rates und der Ausschüsse grundsätzlich öffentlich durchzuführen. Vorschriften, die einen allgemeinen Ausschluss der Öffentlichkeit vorsehen, wie die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Wedel dies für Grundstücks- und Personalangelegenheiten vorsieht, sind seitdem nicht mehr anzuwenden. Die Gemeindeordnung als höherrangiges Recht genießt Vorrang. Eine Anpassung der Geschäftsordnung für den Rat an das neue Recht ist für das erste Quartal 2016 vorgesehen.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit kann jetzt nur noch durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter im Einzelfall herbeigeführt werden. Ein grundsätzliches Ermessen bei der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit steht dem Rat oder dem Ausschuss wie bisher nicht zu. Ein Beschluss, der gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit verstößt oder eine Verweigerung eines zwingend gebotenen Beschlusses, wäre rechtswidrig und kann Haftungsrisiken für die Gemeinde begründen. Der Bürgermeister müsste in einem solchen Fall nach §§ 43 oder 47 der Gemeindeordnung widersprechen.

Die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit sind nach wie vor gleich geblieben. Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2; 46 Abs. 8 u. 9 GO ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordert. Gründe des öffentlichen Wohls liegen nach dem Erlass des Innenministers SH vom 22.05.2012 vor, wenn das Interesse der Öffentlichkeit an einer vertraulichen Beratung im Einzelfall größer ist als das Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit; dies ist stets der Fall, wenn die Geheimhaltung von Informationen spezialgesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Steuergeheimnis, Datenschutz). Beispiele für berechnete Einzelinteressen, die auch zugunsten juristischer Personen bestehen können, sind Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse und Personaldaten. Nicht möglich ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit, soweit eine öffentliche Beratung gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. Beratung der Haushaltssatzung).

=====

Weitere Beispiele ergeben sich aus den Kommentierungen zur Gemeindeordnung.

So ist der Ausschluss der Öffentlichkeit zu bejahen, wenn die Gemeinde aus einer öffentlichen Beratung finanziellen Schaden nehmen kann, z.B. wenn dem verwaltungsleitenden Organ fest umgrenzte Verhandlungsspielräume für privatrechtliche Rechtsgeschäfte gegeben werden sollen oder wenn die Verhandlungsposition der Gemeinde bei Rechtsgeschäften mit kommunalen Immobilien verschlechtert werden würde. Die Tatsache, dass ein Dritter als Vertragspartner in Betracht kommt ist allein genommen allerdings nicht geheimhaltungsbedürftig, es sei denn, die Erörterung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Person wird notwendig.

Auch wenn bestimmte Planungsabsichten oder prozesstaktische Vorgehen in Rechtsstreitigkeiten durch eine öffentliche Erörterung gefährdet werden würden, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit geboten.

Bei Grundstücksangelegenheiten (nicht bei der Entscheidung über die Ausübung eines Vorkaufsrechts) kann das öffentliche Interesse darin bestehen, Spekulationen zu vermeiden. Es müssen aber konkrete Anhaltspunkte erkennbar sein; vage Vermutungen reichen nicht aus.

Berechtigte Einzelinteressen können sowohl zugunsten von natürlichen Personen als auch von juristischen Personen bestehen. Das kann zum einen der Fall sein, wenn Rechtsvorschriften eine vertrauliche Behandlung gebieten oder sich nach allgemein herrschenden Werte- und Moralanschauungen eine öffentliche Beratung verbietet. Dies kann in den folgenden Angelegenheiten der Fall sein: Einzelpersonalvorgänge, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Offenbarung persönlicher Daten in Renten-, Sozialhilfe-, Jugendhilfe-, oder Schulangelegenheiten, Steuerstundungen und Steuererlasse, Baugenehmigungen, Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens. Dabei ist in jedem Einzelfall zu prüfen, worin konkret das berechtigte Einzelinteresse besteht.

Unproblematisch öffentlich zu behandeln sind Personalangelegenheiten, die Gruppen von Bediensteten betreffen oder wenn generell über Personalsituationen gesprochen wird (z.B. Stellenplanberatungen). Dazu gehören auch Angelegenheiten, die nur mittelbaren Bezug zu Personalfragen haben, wie z.B. Umstrukturierungsmaßnahmen, wenn keine individualisierten Personalien besprochen werden.

Allein die Aufnahme in die Tagesordnung berechtigt nicht zum Ausschluss der Öffentlichkeit. Bei Bau- und Grundstücksangelegenheiten kann die Offenlegung von Eigentumsverhältnissen kein berechtigtes Einzelinteresse begründen, weil sich diese den allgemein zugänglichen Grundbüchern entnehmen lassen. Auch besteht an der Kenntnis des Kaufpreises regelmäßig ein öffentliches Kontrollinteresse. Vertragspartner können deshalb nicht verhindern, dass Grundstückskaufverträge veröffentlicht werden.

Bei Vergaben sind die VOB und die VOL zu beachten. Diese verlangen einen vertraulichen Umgang mit den Geboten. Berechtigte Einzelinteressen liegen vor, wenn Vergleiche über Qualität und Preiswürdigkeit angestellt werden oder über die Zuverlässigkeit, Solvenz und Leistungsfähigkeit von Bietern gesprochen wird.

Jeder in Betracht kommende Fall des Ausschlusses der Öffentlichkeit ist sorgfältig zu prüfen. Dafür nimmt die Verwaltung für jede Sitzungsvorlage, die voraussichtlich in nicht öffentlicher Sitzung zu beraten ist, eine Bewertung zu den Ausschlussstatbeständen vor, um eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung zu gewährleisten. Alle Einladungspunkte von vornherein erst einmal öffentlich anzulegen ist nicht möglich, da wegen des bestehenden Ratsinformations- und Verteilungssystems mögliche vertrauliche Daten dann nicht mehr vertraulich blieben.

Sofern keiner widerspricht, kann nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung „en bloc“ über die Nichtöffentlichkeit bestimmter Tagesordnungspunkte beschlossen werden. Wird zu vorgesehenen Tagesordnungspunkten die Aussprache gewünscht, erfolgt die Beratung über den Ausschluss der Öffentlichkeit nach § 35 Abs. 2 Satz 4 GO in nicht öffentlicher Sitzung. Wird eine Aussprache nicht gewünscht erfolgt die Abstimmung über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung.

